

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 04.12.2018**

**Entwurf
Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen
nach dem Pflegeberufegesetz**

A. Problem

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) ist im Juli 2017 im Bundestag verabschiedet worden. Das Gesetz tritt bis auf wenigen Vorschriften am 01. Januar 2020 in Kraft. Gemäß Artikel 15 Abs. 1 des PflBG traten die §§ 53 bis 56 am 25.7.2017 in Kraft. Nach Art. 15 Abs. 2 des PflBG treten die §§ 26 bis 36 und § 66 am 1.1.2019 in Kraft. In den §§ 26 ff. werden die Grundsätze der Finanzierung geregelt. Da die Einrichtung der Finanzierungsinstrumente und Abläufe einen gewissen zeitlichen Vorlauf vor dem Inkrafttreten des PflBG zum 01.01.2020 benötigt, ist es unerlässlich die zuständigen Behörden zum 01.01.2019 zu bestimmen. Darüber hinaus werden hier auch im Wege der Verwaltungseffizienz weitere Zuständigkeiten bestimmt. In § 2 der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz wird bestimmt, dass das Statistische Landesamt Bremen die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes ist. Ihm obliegen auch die Aufgaben nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 2, § 35 Absatz 1 nach § 55 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Pflegeberufegesetzes. Beim Statistischen Landesamt Bremen wird die Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet. In § 4 wird bestimmt, welche für Aufgaben die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

B. Lösung

Nach dem Pflegeberufegesetz ist es notwendig zu bestimmen, wer „zuständige Stelle“ ist und welche Landesbehörde die Rechts- und Fachaufsicht hat. Die Bestimmung zuständiger Behörden ist erforderlich, um den Vollzug des Pflegeberufegesetzes zu gewährleisten. Die getroffene Auswahl ist sachgerecht. Im Übrigen wird auf die Begründung des Entwurfs verwiesen.

C. Alternativen

Keine.

Seitens der anderen Länder besteht kein Interesse an einer gemeinsamen zuständigen Stelle. Das Statistische Landesamt war bereits zuständige Stelle im Ausgleichsverfahren der Altenpflegeausbildung.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Für die vorbereitenden Tätigkeiten benötigt das Statistische Landesamt ab Anfang 2019 zusätzliches Personal. Die Einrichtung der zuständigen Stelle beim Statistischen Landesamt muss zum 01.01.2019 erfolgen, um die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens an dem 01.01.2019 sicherzustellen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport übernimmt die Finanzierung der notwendigen und nicht vorrangig anderweitigen sicherzustellenden Vorlaufkosten bis 2022.; der Senat wird am 04.12.2018 befasst werden. Die zuständige Stelle wird ab 2023 über die im laufenden Verfahren erhobenen Verwaltungskosten finanziert.

Die Senatsvorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur „Vorfinanzierung der zuständigen Stelle“ wird als Tischvorlage nachgereicht.

Es ergeben sich keine genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Inneres und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Bekanntmachung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz zu.

Anlagen:

Anlage I. Entwurf Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz

Anlage II: Begründung der Bekanntmachung

ENTWURF

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz

Vom

Der Senat bestimmt:

§ 1

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständige Landesbehörde nach § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)

§ 2

- (1) Das Statistische Landesamt Bremen ist zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes.
- (2) Das Statistische Landesamt Bremen ist zuständige Stelle nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 2, § 35 Absatz 1 nach § 55 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Pflegeberufegesetzes.
- (3) Beim Statistischen Landesamt Bremen wird die Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet.

§ 3

Das Statistische Landesamt Bremen unterliegt nach § 26 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 4

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständig für die

- (1) Übermittlung von statistisch aufbereiteten Aufstellungen über getroffene Entscheidungen nach § 50 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes und
- (2) Unterrichtung der zuständigen Behörden nach § 51 Absatz 1, 3 und 4 des Pflegeberufegesetzes .

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar.2019 in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den xx.xx.2018

Der Senat

Anlage 2

Begründung:

Allgemeiner Teil

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) ist im Juli 2017 im Bundestag verabschiedet worden. Das Gesetz tritt bis auf wenigen Vorschriften am 01. Januar 2020 in Kraft. Gemäß Artikel 15 Abs. 1 des PflBG traten die §§ 53 bis 56 am 25.7.2017 in Kraft. Nach Art. 15 Abs. 2 des PflBG treten die §§ 26 bis 36 und § 66 am 1.1.2019 in Kraft. In den §§ 26 ff. werden die Grundsätze der Finanzierung geregelt. Da die Einrichtung der Finanzierungsinstrumente und Abläufe einen gewissen zeitlichen Vorlauf vor dem Inkrafttreten des PflBG zum 01.01.20 benötigt, ist es unerlässlich die zuständigen Behörden zum 01.01.2019 zu bestimmen. Darüber hinaus werden hier auch im Wege der Verwaltungseffizienz weitere Zuständigkeiten bestimmt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

In § 1 wird die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Landesbehörde bestimmt.

Zu § 2:

In § 2 wird das Statistische Landesamt Bremen als die zuständige Stelle für die Finanzierungsangelegenheiten nach § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz bestimmt. Weitere Aufgaben der zuständigen Stelle ergeben sich aus § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 2, § 35 Absatz 1 und § 55 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Pflegeberufegesetzes. Die zuständige Stelle stellt die Räumlichkeiten für die Ombudsstelle zur Verfügung.

Zu § 3

In § 3 wird bestimmt, dass das Statistische Landesamt Bremen der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Behörde unterliegt.

Zu § 4

Da die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Erlaubniserteilung entscheidet, resultiert hieraus auch die Verpflichtung zur Übermittlung von statistisch aufbereiteten Aufstellungen über getroffene Entscheidungen nach § 50 Absatz 4 PflBG und der Unterrichtung der zuständigen Behörden nach § 51 Absätze 1, 3 und 4 PflBG.

Zu § 5

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.